



SETTIMANE DI STUDIO
DEL CENTRO ITALIANO DI STUDI SULL'ALTO MEDIOEVO

XVII

LA STORIOGRAFIA ALTO MEDIEVALE

10-16 aprile 1969

TOMO SECONDO



IN SPOLETO
PRESSO LA SEDE DEL CENTRO

1970

71/337

HELMUT BEUMANN

HISTORIOGRAPHISCHE KONZEPTION UND POLITISCHE ZIELE WIDUKINDS VON CORVEY

Die Deutung geschichtlicher Vorgänge ist zu einem wesentlichen Teil eine Frage der Chronologie. Unsere Urteile über geschichtliche Ursachen und Motive pflegen sich immer erneut des logischen Schrittes vom post hoc zum propter hoc zu bedienen, und es kann geschehen, dass die aus quellenkritischen Erwägungen erforderlich gewordene Umdatierung eines Ereignisses Kettenreaktionen für die Beurteilung historischer Zusammenhänge nach sich zieht. Was für die Ereignisse selbst gilt, trifft auch für die Dokumente zu, die uns über jene unterrichten, und schon insofern auch für die Historiographie. Denn auch die Dokumente sind, ungeachtet ihrer informativen Funktion, selbst Tatsachen der Vergangenheit. Die Historiographie gibt uns nicht nur Informationen für die Ereignisgeschichte, sie ist auch selbst ein Stück Geschichte und will wie diese verstanden werden. Auch ihre Interpretation steht und fällt mit ihrer Datierung.

Ein Schulbeispiel für die Bedeutung dieses Momentes bildet die Sachsengeschichte Widukinds von Corvey¹. Un-

(1) *Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres*. Ed. V., rec. P. HIRSCH/H.-E. LOHMANN (MGH SS rer. Germ. in usum scholarum), 1935; H. BEUMANN, *Widukind von Corvei, Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts*, 1950 (dort auch die ältere Literatur); K. HAUCK, *Widukind von Corvei*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon*, hrsg. von K. Langosch, 4, 1953, Sp. 946-958; H.

ter den Problemen, die dieses Werk des 10. Jahrhunderts der Geschichtswissenschaft aufgibt, ist die eigentümliche Behandlung der Kaiserfrage wohl am häufigsten diskutiert worden. Widukind hat den Romzug seines Königs, den dieser 961 angetreten hat, zwar in panegyrischen Wendungen gefeiert, die römische Krönung jedoch unerwähnt gelassen, da Otto der Große bei ihm die Kaiserwürde bereits 955 als Sieger über die Ungarn auf dem Lechfeld im Rahmen einer triumphalen Siegesfeier durch die Akklamation des Heeres angenommen hat. Bis in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts war es die herrschende Ansicht², Widukind habe seinen *Rerum Saxonicarum libri tres* schon 958 einen ersten Abschluss gegeben, sie nach einem Dezennium, in den Jahren 967-68, bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführt, um sie, mit Vorreden zu jedem der 3 Bücher versehen, der Tochter Ottos des Grossen, Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, zu widmen. Nach 973 kam eine weitere Fortsetzung hinzu, so dass das Werk in der Ausgabe letzter Hand mit dem Tode Ottos I. schliesst. Müsste man von diesen Entstehungsstufen ausgehen, so wäre Widukind, indem er schon 958 Otto eine 955 erworbene Kaiserwürde zuschrieb, tatsächlichen Ereignissen vorausgeeilt. Er stünde in seiner Zeit nicht nur damit isoliert, sondern auch insofern, als der von ihm vertretene Gedanke eines weltlichen Heerkaisertums auf den ersten

BEUMANN, *Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters*, 1962; E. E. STENGEL, *Die Entstehungszeit der « Res gestae Saxonicae » des Widukind von Korvey*, in: DERS., *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, 1960, S. 328-341; DERS., *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter*, 1965, S. 58-91.

(2) Vgl. die Einleitung zur Ausgabe von Hirsch/Lohmann, S. XXX ff.; die gleiche Auffassung hat gegen E. E. STENGEL (s.u. Anm. 4) zuletzt M. LINTZEL, *Die Entstehungszeit von Widukinds Sachsen Geschichte* (Sachsen und Anhalt 17, 1941/42/43, S. 1-13, wiederabgedr. in: DERS., *Ausgewählte Schriften 2*, 1961, S. 302-311) verteidigt.

Blick in der karolinischen Tradition keine Grundlage hatte und auch von Otto dem Grossen so wenig wie von seinen Nachfolgern aufgegriffen worden ist³.

Eine völlig andere Deutung der Widukindschen Darstellung muss sich ergeben, wenn sich zeigen lässt, dass die Frühdatierung nicht aufrechterhalten werden kann. Dies ist in der Tat der Fall⁴. Angesichts der Tragweite des Datierungsproblems sollen die Gründe für die Entstehung der Klosterfassung, wie man die ursprüngliche Niederschrift des Werkes zu nennen pflegt, in den Jahren 967-68 kurz dargelegt werden. Es geschieht dies deshalb, weil, wie ich anschliessend zeigen zu können hoffe, die Datierungsmerkmale als solche Einsichten möglich machen, die bisher teils nicht hinreichend gewürdigt worden sind, teils über den bisherigen Stand der Forschung überhaupt hinausführen.

Die sichere Grundlage für die Unterscheidung dreier aufeinanderfolgender Werkfassungen bilden die Handschriften⁵. Aufgrund der Varianten lassen sich 3 Redaktionen unterscheiden. Zwei von ihnen, die mit B und C bezeichnet werden, reichen bis 973, eine dritte endet mit dem Tode des Grafen Wichmann im September 967 innerhalb des dritten Buches am Schluss des 69. Kapitels. Wichmann, ein Vetter Ottos des Grossen und dessen Adoptivsohn⁶, kam im Aufstand gegen den Kaiser ums Leben.

(3) Vgl. C. ERDMANN, *Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters*, 1961, S. 45 f.; STENDEL, *Kaisergedanke* (wie Anm. 1), S. 92.

(4) So bereits E. E. STENDEL, *Die Entstehungszeit der »Res Gestae Saxoniae« und der Kaisergedanke Widukinds von Korvei*, in: *Corona Quernea*, Festgabe Karl Strecker (Schriften der MGH 6), 1941, S. 136-158. Stengel postuliert hier eine erste Niederschrift in den Jahren 967/68 und identifizierte diese mit der »Widmungsfassung«, bestritt also die Existenz einer davon unabhängigen »Klosterfassung«.

(5) Siehe die Einleitung zur Ausgabe von Hirsch/Lohmann, S. XXX ff.

(6) So K. Hauck, (wie Anm. 1) Sp. 951 sowie ders., *Haus- und sippengebundene Literatur* (wie unten Anm. 20) S. 176 mit Anm. 24 aufgrund von Widukind III 50, Hirsch/Lohmann S. 129 Zeile 12.

Dass es sich um 3 Redaktionen handelt, ergibt sich ferner daraus, dass das 22. Kapitel des ersten und das 2. des dritten Buches in jeder der Handschriftengruppen inhaltlich erheblich abweichende Fassungen zeigen. Es herrscht Übereinstimmung, dass die 967 schliessende Redaktion A, die zum Unterschied von den beiden anderen nur durch eine Handschrift vertreten ist, die Widmungsfassung repräsentiert und auf das an die Prinzessin Mathilde nach Quedlinburg gelieferte Widmungsexemplar zurückgeht. Die C-Redaktion hat nach allen Kriterien des Textvergleichs als die Fassung letzter Hand zu gelten, während B auf Widukinds Handexemplar zurückgeführt und deshalb als Klosterfassung angesehen wird. Die handschriftliche Genesis lässt sich am einfachsten so beschreiben, dass der Autor sein Handexemplar (B) zweimal überarbeitet und ergänzt hat, zunächst 968 zum Zwecke der Widmung an Mathilde, sodann nach dem Tode des Kaisers. Nach jeder dieser Umarbeitungen wurde eine Reinschrift hergestellt, von denen sich A und C herleiten.

Alle 3 Redaktionen enthalten infolgedessen auch die Merkmale der Widmungsfassung, vor allem an der Spitze eines jeden der drei Bücher und noch vor den Kapitelresten eine an die Adressatin gerichtete Praefatio, von der allerdings nur die erste mit Salutatio und Schlussgruss als Brief stilisiert ist, ferner innerhalb des Kontextes über das ganze Werk verteilte Anreden an Mathilde, deren Charakter und Zweck unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen, da sie einen Schlüssel für die Entstehungsgeschichte des Werkes bilden⁷. Wenn Widukind die Adressatin innerhalb des Kontextes anredet, so geschieht dies durchwegs am Ende von Exkursen oder Digressionen, Abschweifungen von Thema, die gerechtfertigt werden. So

(7) BEUMANN, *Widukind von Korvei*, S. 193 ff.

kommentiert, erläutert, ja rechtfertigt der Autor gegenüber der Kaisertochter einen Exkurs über die Avaren (I 19), über den hl. Vitus, den Patron des Klosters Corvey (I 24), adaptiert notdürftig den die Hauptsache verschleiern den Bericht über Ottos ersten Romzug an den höfischen Zweck (III 63), gibt einer hagiographischen Episode über die Wundertat eines Bischofs Poppo einen ihr von Haus aus nicht inhärenten Bezug zum Kaiser (III 65). Mit der letzten Anrede dieser Art schliesst die Widmungsfassung. Der Tod Wichmanns wird zum Exempel für das Schicksal aller Rebellen gegen den Kaiser, den Vater Mathildes, deklariert (III 69). Der Inhalt dieser Anreden macht ihre Zweckbestimmung evident: Sie sollen dazu dienen, ein ursprünglich nicht für den Hof geschriebenes Werk in denjenigen Passagen gegenüber der kaiserlichen Leserin zu rechtfertigen, bei denen der Verfasser sich vom Thema einer historiographischen Würdigung Heinrichs I. und Ottos d. Gr. allzuweit entfernt zu haben glaubte. Handelt es sich bei diesen erläuternden Anreden an Mathilde um anlässlich der Widmung eingeschobene Bestandteile des Textes, so lag zum Zeitpunkt dieser Redaktion, also Ende 967, das Werk bis zum letzten der auf diese Weise dem neuen Verwendungszweck adaptierten Kapitel (III 69) bereits vor. Hierdurch wird sichergestellt, dass wir um die Unterscheidung einer Erst- oder Klosterfassung von einer Widmungsredaktion nicht herumkommen⁸; doch ist für diese Klosterfassung die Frühdatierung nicht zu halten, da sie ebenso wie das Widmungsexemplar bis zum Tode Wichmanns des Jüngeren im Jahre 967 reichte. Der Widmungsplan muss also unmittelbar nach Fertigstellung der ersten Niederschrift entstanden sein.

(8) So auch, in seiner letzten Äußerung zur Sache, STENGEL, *Kaisergedante* (wie Anm. 1), S. 66 m. Anm. 69.

Dieses Ergebnis hat eine Reihe verschiedenartiger Konsequenzen. Zunächst ist somit davon auszugehen, dass Widukind die Kaiserakklamation von 955 in voller Kenntnis der römischen Krönung und römischen Provenienz des ottonischen Kaisertums behauptet hat und dass ferner die Verschweigung der römischen Krönung von dem Bericht über die Kaiserakklamation auf dem Lechfeld nicht zu trennen ist. Beides zusammengenommen läuft aus dem Blickwinkel der Zeit von 967/68 auf eine Kritik an den römischen Kompetenzen in der Kaiserfrage hinaus. Diese Kritik ist der Urfassung des Werkes inhärent und mag zu den politischen *causae scribendi* gerechnet werden, braucht aber nicht die unmittelbare *causa dedicationis* gebildet zu haben. Doch auch über diese lassen sich aufgrund des Zeitpunktes der Widmung und des Inhalts vor allem eines der Zusätze der Widmungsredaktion konkrete Aussagen machen.

Die Widmung gehört in die gleiche Zeit, in der seit der Ravennater Frühjahrssynode von 967 die Beratungen und Beschlüsse über die Errichtung des Magdeburger Erzbistums in das abschliessende Stadium traten⁹. Es wird zu zeigen sein, dass Widukind diesem Projekt reserviert wenn nicht ablehnend gegenüberstand und dies auf eine indirekte Weise gegenüber der kaiserlichen Äbtissin von Quedlinburg zum Ausdruck gebracht hat. Der Plan Ottos d. Gr., das schon 937 von ihm zu Magdeburg gegründete Mauritius-Kloster zu einer Missionszentrale erzbischöflichen Ranges für den slavischen Osten auszubauen, steht jedoch mit seiner Kaiserpolitik in engstem Zusammenhang¹⁰. Der Plan selbst ist im Jahre 955 nach der Lechfeld-

(9) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* II 5, Papstregesten 911-1024, bearb. von H. ZIMMERMANN, 1969 (künftig: Böhmer-Zimmermann), n. 418. Vgl. auch 449 und 450.

(10) H. BEUMANN, *Das Kaisertum Ottos des Grossen. Ein Rückblick nach 1000 Jahren* (*Historische Zeitschrift* 195, 1962, S. 529-573, wiederabgedr. in:

schlacht zuerst nachzuweisen¹¹ und dürfte durch den Ungarnsieg selbst ausgelöst worden sein; ja es fehlt nicht an Indizien dafür, dass der König ausser dem Tagesheiligen der Schlacht, Laurentius, auch den hl. Mauritius als himmlischen Sieghelfer betrachten konnte, da er in der Krise der Schlacht die dem Mauritius zugeschriebene Lanze ergriffen hat¹². Papst Johannes XII. hat wenige Tage nach der Kaiserkrönung, am 12. Februar 962, in einem der Magdeburger Kirche ausgestellten Privileg, durch das die Erhebung des Klosters zum erzbischöflichen Metropolitansitz verfügt wurde, Ottos Kaiserkrone als den Lohn für die errungenen Heidensiege und insofern als *triumphalem victoriae coronam* bezeichnet¹³. Eine das Kaisertum der Sache nach begründende Funktion wird der Schlacht auf dem Lechfeld auch hier zugesprochen, und man wird davon ausgehen müssen, dass der damals soeben gekrönte Kaiser auf das Diktat dieses Privilegs, mindestens aber auf seinen Inhalt Einfluss genommen hat. Hier wie bei Widukind gerät der Lechfeldsieg in die Beleuchtung einer exordialen Tat im Hinblick auf das Kaisertum. Der Gegensatz der Auffassungen Widukinds und des vom Kaiser gelenkten Papstes erscheint gemildert. Das übereinstimmende Mo-

Das Kaisertum Ottos des Grossen, 2 Vorträge von H. Beumann und H. Büttner, hrsg. von Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1963) S. 552 (30) ff.; H. KELLER, *Das Kaisertum Ottos des Grossen im Verständnis seiner Zeit* (*Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 20, 1964, S. 325-388), S. 362 ff.

(11) Brief Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapet II. von 955, ed. Ph. JAFFÉ, *Monumenta Moguntina* (*Bibliotheca rerum Germanicarum* 3, 1866), S. 347 ff. Nr. 18. Dazu H. BÜTTNER, *Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts*, in: *Festschrift J. Bärmann T. I* (Geschichtliche Landeskunde, hrsg. von J. Bärmann, A. Gerlich und L. Petry 3), 1966, S. 1-26, bes. S. 15 ff.; KELLER, S. 362 ff.; H. BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten* (*Rheinische Vierteljahrsblätter* 33, 1969, S. 14-46), S. 37.

(12) BEUMANN, *Kaisertum* (wie Anm. 10), S. 558 (36) ff.

(13) *JL.* 3690; BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 304; BEUMANN, *Kaisertum*, S. 552 (30) f.; KELLER, S. 358 f.

ment, die Kausalverbindung zwischen Heidensieg und Kaiserwürde, dürfte sich aus der Sache selbst erklären, da an einen literarischen Zusammenhang zwischen dem Magdeburger Papstprivileg und der Sachsengeschichte kaum zu denken ist.

Auch eine andere Nachricht Widukinds über die Schlacht auf dem Lechfeld wird durch päpstliche Urkunden bestätigt. Nach Widukind (III 49) hat Otto d.Gr. für die einzelnen Kirchen seines Reichs Dankgottesdienste angeordnet¹⁴. Dem entsprechen die neuen Palliumsprivilegien, die Papst Johannes XII. aufgrund nachdrücklicher Interventionen des Kaisers in den Tagen nach der Kaiserkrönung an die deutschen Metropoliten gegeben hat¹⁵. In diesen Privilegien werden die bisher schon gewährten Palliumstage um die des Laurentius und des Mauritius vermehrt¹⁶. Es scheint erwägenswert, Widukinds zu 955 gestellte Nachricht überhaupt auf die Erwirkung dieser Palliumsprivilegien durch den Kaiser im Februar 962 zu beziehen. Denn Widukind datiert ja auch das Kaisertum Ottos als solches in das Jahr der Lechfeldschlacht zurück. Zu den Konsequenzen der Datierung der Sachsengeschichte in die Zeit von 967-68 gehört es also, dass sich Widukinds Aussagen über die Lechfeldschlacht, soweit sie die Kai-

(14) III 49, Hirsch/Lohmann S. 128 f.: *decretis proinde honoribus et dignis laudibus summae divinitati per singulas ecclesias...*

(15) BEUMANN, *Kaisertum*, S. 553 (31) ff.

(16) Erhalten sind die Privilegien für Salzburg und Trier (BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 302.303); aus Nachurkunden sind entsprechende Privilegien zu erschliessen für Mainz (ebd. n. 542) und für Hamburg/Bremen (ebd. n. 677). Zum Mainzer Deperditum, das außerdem Bestimmungen über den Primat und das Krönungsrecht enthielt, vgl. auch Beumann, *Lotharingen* (wie Anm. 11), S. 36 ff. Dem ist zur Seite zu stellen, dass nach dem *Ordo Cencius II* (1. Hälfte des 12. Jahrhunderts) die Krönung des Kaisers und der Kaiserin in der römischen Peterskirche vor dem Mauritius-Altar stattfand. (Die *ordines* für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hrsg. von R. Elze [*MGH, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum* 9], 1960, XIV 31.32.37, S. 43 f.). Dass dies auf die Krönung von 962 zurückgeht, muß nach den angeführten Palliumsprivilegien als sehr wahrscheinlich gelten.

serfrage berühren, bis zu einem gewissen Grade an Hand der Papsturkunden aus dem Februar 962 verifizieren lassen¹⁷.

Doch damit nicht genug. Auch für unser Verständnis der Sachsengeschichte im Ganzen und ihrer historiographischen Intentionen ergeben sich unvermeidbare Folgerungen. Wer sich von der dargelegten Funktion überzeugt hat, die den Zusätzen zur Widmungsfassung eignet, kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass der Verfasser seinem Werk eine andere Gestalt gegeben hätte, wenn es von vornherein für einen Angehörigen des Kaiserhauses bestimmt gewesen wäre. Zwischen Widukinds ursprünglichem Konzept und der *causa dedicationis* besteht eine Differenz, die er selbst nur allzu deutlich empfunden und in den Zusätzen der Widmungsfassung dadurch artikuliert hat, dass er die Kluft zu überbrücken suchte. In diesem Punkte herrscht auch heute noch kein Consensus der Forschung, obwohl die hier erneut vorgetragene Begründung für Entstehungsweise und Entstehungszeit der Sachsengeschichte nahezu allgemeine Zustimmung gefunden hat¹⁸. Wer A sagt, muss jedoch auch B sagen. Denn gerade in den Kriterien, die es erlauben, zwischen Klosterfassung und Widmungsfassung zu unterscheiden und beide zu datieren, liegt zugleich das stärkste Argument für die intentionalen Unterschiede beider Redaktionen¹⁹.

(17) Auch dies spricht, wenn es weiterer Indizien überhaupt bedürfte, für die Spätdatierung der ersten Niederschrift.

(18) Vgl. außer Hauck (wie Anm. 1), Sp. 948, und Stengel (wie Anm. 8) auch die letzte, einlenkende Stellungnahme von M. LINTZEL, *Heinrich I. und die fränkische Königssalbung*, in: *Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig*, phil.-hist. Kl. 102 H. 3, 1955, S. 9 Anm. 5 (wiederabgedr. in: DERS., *Ausgewählte Schriften* 2, 1961, S. 583 ff.). Auch KELLER, S. 330, geht von der Spätdatierung aus.

(19) Zu dieser methodischen Interdependenz vgl. meine Bemerkungen in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 73, 1962, S. 375 f.

So ist in Verkennung dieser Sachlage Widukinds Sachsengeschichte als der Niederschlag liudolfingischer Hausüberlieferung bezeichnet worden, und dies solle auch für die ersten Kapitel des Werkes *de origine statuque gentis* zutreffen²⁰. Hier hat die sächsische Stammestradi-tion von der Landnahme und den auf diese folgenden Kämpfen mit dem Thüringern eine vielbeachtete Darstellung gefunden²¹. An der Seite der Franken und im Bunde mit diesen siegen die Sachsen über die Thüringer bei Burgscheidungen im Jahre 531. Der Sieg wird von einer Siegesfeier gekrönt, bei der Hathagat als Führer der Sachsen im Mittelpunkt steht²². Der mythologische Charakter dieser Tradition wird durch den Wodans-Namen beleuchtet, um den es sich bei Hathagat nach einem Hinweis von Karl Hauck²³ handelt, und in die gleiche Richtung weist die Siegesfeier selbst, deren sakrale Züge von Widukind hervorgehoben werden. Die kriegerische Gefolgschaft Hathagats schreibt diesem *divinum animum... caelestemque virtutem* zu. Das Prä-dikat eines *pater patrum* wird, wiederum mit Hauck, dahin ausgelegt werden dürfen, dass Hathagat in dieser Tradition als Spitzenahne erscheint²⁴. In der Gesamtkomposition der Sachsengeschichte gehört die Siegesfeier von 531 auch in einen übergreifenden Zusammenhang, da ihr als Parallele zwei entsprechende Szenen jeweils aus der Ge-

(20) Hauck (wie Anm. 1), Sp. 951 f.; DERS., *Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, von Adelsatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert*, in: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter*, hrsg. von W. Lammers (Wege der Forschung 21), 1961, S. 175; L. BORN-SOHEUER, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, hrsg. von K. Hauck, 4), 1968, S. 17.

(21) I 2-14.

(22) I 12; K. HAUCK, *Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschaftsgenealogien* (Saeculum 6, 1955, S. 186-223), S. 216 f.; DERS., *Haus- und sippengebundene Literatur* (wie Anm. 20), Neufassung 1960, S. 178 ff.

(23) Hauck, *Haus- und sippengebundene Literatur*, 1960, S. 180.

(24) Ebd. S. 178 f.

schichte Heinrichs I. und Ottos d.Gr. zur Seite gestellt werden: Das triumphale Siegesfest, das die Sachsen nach dem Ungarnsieg Heinrichs I. an der Unstrut 933 ihrem König bereiteten, und die Siegesfeier nach der Lechfeldschlacht von 955. Auch Heinrich I. wird vom Heer als *pater patriae, rerum dominus imperatorque* akklamiert, auch er macht wie später Otto d.Gr. zum Dank für die *victoria sibi divinitus concessa* Zuwendungen an die Kirche²⁵. Der einzige Unterschied zu seinem Sohn liegt darin, dass die imperatorische Akklamation ephemer bleibt. Sein Königtum nimmt zwar imperiale Züge an, Widukind nennt ihn *rerum dominus et regum maximus Europae*, der als solcher seinem grösseren Sohn und Nachfolger ein *magnum latumque imperium* hinterlässt²⁶. Der Titel *imperator* bleibt dem Nachfolger vorbehalten. Unverkennbar soll jedoch der Ungarnsieger von 933 als Wegbereiter seines kaiserlichen Sohnes erscheinen. Die Siegesfeier Heinrichs I. präfiguriert die Szene auf dem Lechfeld, so dass ein Bezugssystem erkennbar wird. Zu diesem System gehört aber auch die heidnische Siegesfeier von 531.

So scheint in der Tat manches dafür zu sprechen, dass Widukind die mythologisch gefärbte Stammestradiation als liudolfingische Hausüberlieferung ansah. Doch hat er gerade dies in dem Widmungsbrief an die Kaisertochter, den er dem Werk voranstellte²⁷, nicht bestätigt, ja sogar dementiert. Danach ist das Werk dazu bestimmt, die Empfängerin durch die Schilderung der Taten ihres Vaters und Grossvaters zu verherrlichen. Die Ausführungen *de origine statuque gentis* werden dafür ausdrücklich nicht in Anspruch genommen. Der diesbezügliche Satz des Widmungsschreibens ist vielmehr den übrigen rechtfertigen-

(25) I 39.

(26) I 41.

(27) Hirsch/Lohmann, S. 1 f.

den und entschuldigenden Anreden der Adressatin zur Seite zu stellen. Die Stammesmessage soll nach dem Widmungsbrief nur dazu dienen, die Leserin auf angenehme Weise zu unterhalten – *ut ea legendo animum oblectes, curas releves, pulchro otio vaces*. Der Autor selbst hat also nicht voraussetzen können, dass die *origo Saxonum* von den Ottonen als eigene Hausüberlieferung akzeptiert werden könnte, ja es ist nicht einmal ein Unterton der Besorgnis zu verkennen, ihre dahingehende Deutung könnte bei Hof ungnädig aufgenommen werden. Was Widukind hier zu dementieren oder besser zu desavouieren scheint, ist wohl eher sein eigener Versuch, die Taten und Leistungen Heinrichs I. und Ottos I. an diese Tradition anzuschliessen. Wenn überhaupt der Eindruck hat entstehen können, Widukind habe eine im Hause der Ottonen lebendige Tradition überliefert, so ist dies nur der posthume Erfolg seines Bestrebens, die mythologische Stammes-tradition als eine liudolfingisch-ottonische erscheinen zu lassen, um so der Geschichte des Sachsenvolkes die innere Kontinuität zugeben, einen auf antiquitas gegründeten historischen Rang²⁸.

Mit solchen Absichten steht Widukind in der Historiographie seiner Zeit nicht allein, auf vergleichbare Tendenzen wird noch hinzuweisen sein. Für die Sache selbst ergibt sich aus der *epistola dedicatoria*, dass es sich bei der sächsischen *origo gentis* um eine liudolfingische Hausüberlieferung gerade nicht gehandelt hat. Dafür spricht auch die Geschichte der Liudolfinger selbst, die bekanntlich bei ihrem ersten Auftreten im 9. Jahrhundert im westlichen Vorgelände des Harzes noch weit von einem gesamtsächsischen Dukat entfernt waren. Erst Heinrichs I. Vater Otto

(28) Das in den Widmungsbrief aufgenommene Dementi eines zentralen historiographischen Gedankens der Klosterfassung lehrt, wie Rücksichtnahme auf einen bestimmten und in der Sache gut unterrichteten Leserkreis oder Adressaten der Eigenmächtigkeit des Autors Schranken setzen konnte.

hat über einen solchen verfügt, und die führende Rolle im gesamten sächsischen Stammesgebiet verdankten die Liudolfinger nicht zuletzt mehrfachen Verschwägerungen mit fränkischen Adelsfamilien, nicht zuletzt mit den ostfränkischen Karolingern selbst²⁹. Die sächsische *origo gentis* gehörte, geschichtlich gesehen, einer älteren Schicht an, und wenn sie überhaupt in einer adligen Hausüberlieferung wurzelt, so jedenfalls nicht in einer liudolfingischen.

So ist also bereits nach den Selbstzeugnissen des Autors für die Urfassung einerseits, die Widmungsfassung andererseits mit verschiedenen historiographischen Intentionen zu rechnen. Glücklicherweise ist Widukind nicht so weit gegangen, die Klosterfassung anlässlich der Widmung dem neuen Zweck durch eine vollständige Umarbeitung anzupassen. Von gelegentlichen Eingriffen abgesehen, bei denen, wie schon erwähnt, zwei Kapitel eine tiefergreifende Redaktion erfuhren, hat er sich damit begnügt, solche Teile des Werkes zu erläutern und zu rechtfertigen, die dessen angesichts des veränderten Zweckes nach seiner Meinung bedurften. Seine redaktionelle Tätigkeit war von konservativer Art. Er konnte sich offenbar nicht entschließen, von der ursprünglichen Konzeption Wesentliches aufzugeben, ja es spricht manches dafür, dass es ihm darauf angekommen ist, gerade diese Konzeption auch gegenüber dem ottonischen Hof zu vertreten. Die panegyrischen und emphatischen Adressen an die kaiserliche Prinzessin vermögen die kritischen Züge des Werkes nicht zu neutralisieren, ja man wird sich fragen müssen, ob sie dies überhaupt sollten. Die Frage muss für die Klärung der *causa dedicationis* im Auge behalten werden.

(29) H. BÜTTNER und I. DIETRICH, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik* (Westfalen 30, 1952, S. 133-149); W. METZ, *Die Abstammung König Heinrichs I.* (*Historisches Jahrbuch* 84, 1964, S. 271-287); H. BEUMANN, *Heinrich I.* in: *Neue Deutsche Biographie* 8, 1969, S. 307-310.

Widukinds Absicht, seine Konzeption auch in der Widmungsfassung zur Geltung zu bringen, kann nicht zuletzt daraus ersehen werden, dass er die ursprüngliche praefatio (I 1) trotz des vorangestellten Widmungsschreibens nicht gestrichen hat. Hier werden mit nur zwei Sätzen *causa scribendi*, historiographisches Programm sowie Rechtfertigung des Mönches als eines Profanhistorikers auf die knappste Formel gebracht. Der Gedankengang ist folgender: Nachdem er durch hagiographische Schriften – sie sind verloren – den literarischen Pflichten des Mönches, seiner *professio*, Genüge getan hat, darf er es sich nunmehr erlauben, *principum nostrorum res gestas litteris... commendare*; so kann er auch denjenigen Pflichten nachkommen, die ihm sein weltlicher Stand und seine Zugehörigkeit zur gens Saxonum auferlegen: *quia in illo opere professioni meae, ut potui, quod debui exolveri, modo generis gentisque meae devotioni, ut queo, elaborare non effugio*³⁰. Die Deutung dieses Satzes, eines Schlüssels zum Verständnis des ganzen Werkes, ist umstritten³¹. Die vorgetragene Interpretation lässt sich jedoch gerade in den umstrittenen Einzelheiten nicht zuletzt auf Widukinds eigenen Sprachgebrauch stützen: *genus* heisst bei ihm in der Regel «Stand»³², für Sippe oder Geschlecht sagt er *familia*.

(30) Hirsch/Lohmann, S. 4. Der vollständige Text: *Post operum nostrorum primordia, quibus summi imperatoris militum triumphos declaravi, nemo miretur, principum nostrorum res gestas litteris velle commendare; quia in illo opere professioni meae, ut potui, quod debui exolveri, modo generis gentisque meae devotioni, ut queo, elaborare non effugio.*

(31) BEUMANN, *Widukind von Korvei*, S. 11 ff.; DEBS., *Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums (Historische Zeitschrift 180, 1955, S. 449-488, wiederabgedr. in: DEBS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters, 1962) S. 473 (54) ff.*; K. HAUCK, *Widukind von Korvei* (wie Anm. I), Sp. 948 ff.; DEBS., *Haus- und sippengebundene Literatur* (wie Anm. 20), S. 177.

(32) Vgl. das Sachregister der Ausgabe von Hirsch/Lohmann, S. 187 s. v. *genus*. Von den beiden dort für «Abstammung, Geschlecht» genannten Belegen ist keiner eindeutig. Angeführt wird neben der hier zu klärenden Stelle Widukinds Äusserung über die slawische Mutter des Erzbischofs Wilhelm von Mainz III

Devotio wird, wie es auch sonst die Regel ist, nicht mit dem genitivus obiectivus konstruiert, *genus* und *gens* sind also nicht als Objekte, sondern als Subjekte der *devotio* zu verstehen, die der Verfasser mit seinem Werk bezeugen will³³. Objekt dieser *devotio*, mit der hier das Motiv des Geschichtsschreibers bezeichnet wird – an anderer Stelle heisst es *fidelis devotio*³⁴ –, sind die *principes nostri*. Dieser offenbar absichtlich unbestimmt gehaltenen Begriff schliesst die Könige Heinrich und Otto ganz gewiss ein, andere Persönlichkeiten der adligen Führungsschicht aber nicht aus. Denn *principes* sind in der Sprache Widukinds, und nicht nur in der seinigen, die politisch führenden Personen des Adels, also etwa die 936 zu Aachen versammelten Königswähler³⁵. Zu den *principes*, deren Taten das historiographische Programm ausmachen sollen, gehören demnach

74: *Cuius mater, licet peregrina, nobili tamen erat genere procreata. Für « Stand » wird ebd. in Anspruch genommen: Erat autem Isilberhtus nobili genere ac familia antiqua natus (I 30). Das Register erfasst allerdings nicht alle Belege. Ausschlaggebend für die Deutung generis gentisque meae devotioni erscheint mir – wegen des Nebeneinanders von gens und genus – Widukinds Bemerkung über die sächsische Standesgliederung: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege preter conditionem servilem dividitur (I 14).*

(33) Wollte man mit K. Hauck und der älteren Forschung generis gentisque meae als genitivi obiectivi zu devotioni auffassen (im Sinne von erga genus gentemque meam), so hätte Widukind gegen alle Autorenbescheidenheit (zu deren Topik auch bei ihm devotio gehört [Hirsch/Lohmann S. 2 Zeile 3; 61 Zeile 13; 101 Zeile 2; 139 Zeile 3]) Ergebenheit des Autors gegenüber seinem eigenen genus (Geschlecht, Familie! Stand?) und seinem Stamm, also gegenüber Personengruppen, denen er selbst angehörte, zum Ausdruck gebracht. Widukind äussert sonst devotio ausschliesslich gegenüber dem Königshaus, und zwar stets in seiner Eigenschaft als Autor im Rahmen des Topos « Autorenbescheidenheit ». Als Beleg für Widukinds Abstammung von dem gleichnamigen Sachsenführer und Gegner Karls des Grossen und seine sich daraus ergebende Verwandtschaft mit der Königin Mathilde und der Adressatin als deren gleichnamigen Enkelin, die als wahrscheinlich gelten darf, scheidet die hier erörterte Stelle demnach aus. Mit recht betont denn auch K. Sommer, *Die Nachfahren Widukinds (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20, 1964, S. 1-47)*, S. 22, von dem gleichnamigen Geschichtsschreiber: « Er unterlässt überhaupt jegliche Andeutung auf die Familie, aus der er kam ».

(34) III 63, S. 138 Zeile 5.

(35) II 1, S. 64, Zeile 1f.

auch die beiden Gestalten, deren Rolle und Schicksal das Werk am Anfang und am Ende sozusagen einrahmen: Der Sachsenführer Hathagat und der jüngere Wichmann³⁶, dessen Aufstand Widukind durch Entlehnungen aus Salust in die Beleuchtung eines *Novus Catilina* rückte.

Mit dem Bekenntnis zum autonomen Recht der *principum res gestae*, der Profangeschichte³⁷, gegenüber der Hagiographie steht Widukind in der geistigen Nachfolge Einhards³⁸. Die *praefatio* der *Vita Karoli* behandelt das gleiche Thema in einer latenten Polemik gegen Sulpicius Severus, wie ein Vergleich mit der Vorrede zur *Vita Martini* erkennen lässt³⁹. Die von Sulpicius rigoros geforderte Verbannung profaner Gegenstände aus der Literatur musste

(36) Dieser gehörte zu den *principes*, deren Taten Widukind schildern wollte, als Angehöriger einer führenden sächsischen Adelsfamilie und nicht zuletzt als Graf, kaum jedoch nur deshalb, weil ihn der König adoptiert hatte (siehe Anm. 6). Zur Bedeutungsgeschichte von *princeps* im 9., 10. und 11. Jahrhundert vgl. H. BEUMANN, *Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit* (*Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt., 66, 1948, S. 1-45), S. 27ff. Ein Beleg für den Plural *principes* im Sinne von «Angehörige des Königshauses» müsste erst noch beigebracht werden, wenn Widukinds *principum nostrorum res gestae* auf diese Bedeutung eingeengt werden sollen.

(37) Dieser moderne und durchaus künstliche Begriff bezieht seine Berechtigung hier aus dem von Widukind selbst betonten Gegensatz zur Hagiographie. Die Wendung *nemo miretur* bringt im übrigen nicht nur den Gegensatz zum Ausdruck, sondern auch den Gedanken der Rechtfertigung. Mit der Verwendung des Begriffs «Profangeschichte» sollen jedoch beileibe die religiösen Züge nicht in Abrede gestellt werden, die den mittelalterlichen Werken dieser Gattung und auch Widukinds *Sachsengeschichte* eigneten, und die jüngst L. Bornscheuer (wie Anm. 20) bei Widukind und anderen Geschichtsschreibern der ottonischen und salischen Zeit besonders nachdrücklich herausgearbeitet hat. Vgl. im übrigen BEUMANN, *Historiographie* (wie Anm. 31), S. 456 ff (47 ff).

(38) H. BEUMANN, *Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey* (*Westfalen* 30, 1952, S. 150-174) wiederabgedr. in: DERS., *Ideengeschichtliche Studien*, wie Anm. 1); DERS., *Die Historiographie des Mittelalters* (wie Anm. 31), S. 463 (54) ff. und 448 (71) ff.; zur karolingischen Bildungstradition des Klosters Corvey: DERS., *Die Stellung des Weserraumes im geistigen Leben des Früh- und Hochmittelalters*, in: *Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600*, Katalog der Ausstellung Corvey 1966, 1, S. 144-160.

(39) H. BEUMANN, *Topos und Gedankengefüge bei Einhard* (*Archiv für Kulturgeschichte* 33, 1951, S. 337-350, wiederabgedr. in: DERS., *Ideengeschichtliche Studien*, wie Anm. 1).

für die Geschichtsschreiber des Mittelalters zur Herausforderung werden, der sich zu stellen umso gebotener war, als die *Vita Martini*, wie die handschriftliche Überlieferung zeigt, sich grossen Ansehens und weitester Verbreitung erfreute. Ähnliches gilt aber auch für die *Vita Karoli*. Es lässt sich nachweisen, dass Einhards entschlossene Frontstellung gegen den literarischen Monopolanspruch der Hagiographie für die mittelalterliche Herrscherbiographie und die Geschichtsschreibung des Königtums befreiend gewirkt hat. Nicht nur Widukind, sondern auch Wipo, der Geschichtsschreiber Konrads II., und der anonyme Biograph Heinrichs IV. haben sich in Einhards Nachfolge mit Sulpicius Severus, wenn auch unter wechselnden Akzenten, auseinandergesetzt⁴⁰. In seiner eigenen Zeit ist Widukind dem durch die hagiographische Tradition bestimmten Herrscherbild bei seiner Beschäftigung mit der *Vita Mathildis antiquior* begegnet, über die er bei der Würdigung des Verhältnisses von *dignitas* und *humilitas* der Königin einen beachtlichen Schritt hinausging⁴¹. Mit Einhard verband ihn nicht nur das Selbstverständnis des

(40) H. BEUMANN, *Die Historiographie des Mittelalters* (wie Anm. 31), S. 456 (47) ff. Dazu z. T. kritisch J. SCHNEIDER, *Die Vita Heinrici IV. und Salust, Studien zu Stil und Imitatio in der mittellateinischen Prosa* (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 49), 1965, bes. S. 31 Anm. 3 und S. 90; L. BORNSCHEUER (wie Anm. 20) passim. Auf die strittigen Fragen kann hier nicht näher eingegangen werden. Zum prinzipiellen Widerspruch Bornscheuers in der Frage des Gegensatzes von Hagiographie und « Profangeschichte » vgl. oben Anm. 37.

(41) H. BEUMANN, *Die sakrale Legitimierung* (wie Anm. 36), S. 42 ff.; DERS., *Widukind von Korvei*, S. 256 f. Zur weiteren Diskussion des Problems vgl. E. AUERBACH, *Literatursprache und Publikum in der lateinischen Spätantike und im Mittelalter*, 1958, S. 116 ff.; FR. LOTER, *Die Vita Brunonis des Ruotger. Ihre historiographische und ideengeschichtliche Stellung* (Bonner Historische Forschungen 9), 1958, S. 48 f.; FR. GRAUS, *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger*, 1965, S. 407 ff.; BORNSCHEUER (wie Anm. 20), S. 60 ff. Die ältere Mathildenvita, ihr Verhältnis zu den merowingerzeitlichen Vorlagen und diese selbst sind damit in eine veränderte Beleuchtung gerückt. Der Gegensatz zwischen Widukind und der Mathilden-Vita erfährt dadurch eine Abschwächung, wird aber nicht aufgehoben.

Historikers, sondern auch Sachliches. Wie schon in der Vita Karoli tritt in der Sachsen Geschichte die Kirchen- und Missionspolitik hinter den weltlichen Themen zurück, und die viel erörterte Reserve Einhards gegenüber der Kaiserkrönung Karls d.Gr.⁴² hat in Widukinds *Praetertio* der römischen Krönung Ottos ein Gegenstück⁴³. In Widukinds Konzeption hat die römische Provenienz der Kaiserwürde keinen Platz⁴⁴. Ihre Wurzeln liegen vielmehr in der eigenen Geschichte des Sachsenvolkes, sie werden bis in die mythische Frühzeit zurückverfolgt. Die europäische Hegemonie Heinrichs I. wird als die eigene politische Leistung eines imperialen Anspruchsträgers hingestellt, wenn es von dem *magnum latumque imperium*, das Heinrich I. seinem Sohn hinterliess, heisst: *per semet ipsum adquisitum et a solo Deo concessum*⁴⁵. Mit einem päpstlichen Anspruch auf Verleihung der Kaiserwürde im Geiste des *Constitutum Constantini* war diese Position, auch wegen der Hervorhebung des unmittelbaren Gottesgnadentums⁴⁶, nicht zu vereinbaren. Die Idee einer von fremder Autorität oder Verleihung unabhängigen Kaiserwürde, die in der eigenen politischen Leistung ihre substantielle Grundlage hat, entspricht einem politischen Gedankenschema der karolingischen Zeit. Es tritt uns in den fränkischen Quellen zum Dynastiewechsel von 751 mit der Gegenüberstellung von *potestas* und *nomen*, von faktischer Amtsgewalt und ausgehöltem Königstitel, bereits ent-

(42) H. BEUMANN, *Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Grossen* (*Historische Zeitschrift* 185, 1958, S. 515-549, wiederabgedr. in: *DEBS., Ideengeschichtliche Studien*, wie Anm. 1), S. 521 (86) ff.

(43) C. ERDMANN, *Forschungen* (wie Anm. 3), S. 45.

(44) Dies gilt bei ihm auch für das Kaisertum Karls des Grossen. ERDMANN, *Forschungen*, S. 45 m. Anm. 2.

(45) I 41, S. 60.

(46) BEUMANN, *Widukind von Korvei*, S. 244 ff.; KELLER (wie Anm. 10), S. 348; BRONSCHUEBER S. 23 u.ö.

gegen⁴⁷, in einer Gedankenfigur, die übrigens nicht so sehr, wie man angenommen hat, in der Patristik ihr Vorbild hat, als vielmehr bei römischen Klassikern wie Cicero und anderen Autoren des paganen Altertums⁴⁸. Im Raisonnement der *Annales Laureshamenses* über die Kaisererhebung Karls d.Gr. tritt sie uns erneut entgegen, und ihr korrespondiert der sogenannte «Aachener Kaisergedanke»⁴⁹, der sich von den Paderborner Verhandlungen Leos III. mit Karl im Jahre 799 bis zu Notker von Sankt Gallen verfolgen lässt. Als politische Wirklichkeit hat dieser «autorome Kaisergedanke», wie man ihn nennen könnte, nur ein ephemeres Dasein geführt, bei Ludwig dem Frommen 813-816 und nochmals 817 bei Lothar I.⁵⁰. Tatsächlich hat kein Inhaber der Kaiserwürde seit Karl d.Gr., so wenig wie dieser selbst, endgültig auf eine Krönung durch den Papst verzichtet. Gleichwohl ist der autonome Kaisergedanke nicht ohne Wirkung geblieben. Wie ein roter Faden zieht er sich durch die mittelalterliche

(47) BEUMANN, *Nomen imperatoris* (wie Anm. 42), S. 525 (90) ff.

(48) Darauf beabsichtige ich andernorts näher einzugehen.

(49) C. ERDMANN, *Das ottonische Reich als Imperium Romanum* (*Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters* 6, 1943, S. 412-441, wiederabgedr. in: *DERS., Ottonische Studien*, hrsg. von H. Beumann, 1968, S. 174 ff.); *DERS., Forschungen* (wie Anm. 3), S. 16 ff.; H. BEUMANN, *Das Paderborner Epos und die Kaiseridee Karls des Grossen*, in: *Karolus magnus et Leo Papa* (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 8), 1966, S. 1-54. Kritisch zur Annahme eines «Aachener Kaisergedankens»: L. FALKENSTEIN, *Der «Lateran» der karolingischen Pfalz zu Aachen* (*Kölner Historische Abhandlungen* 13), 1966. Vgl. jedoch H. HOFFMANN, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 32, 1968, S. 575 ff.; R. FOLZ, in: *Revue historique*, fasc. 490, 1969, S. 189; P. CLASSEN, *Karl der Grosse, das Papsttum und Byzanz*. Erweiterte Sonderausgabe aus *Karl der Große* Bd. 1, hrsg. von H. Beumann, 1968, S. 78 f.; W. SCHLESINGER, *Beobachtungen zur Geschichte und Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls d.Gr.*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hrsg. von M. Claus, W. Haarnagel und K. Raddatz, 1968, S. 258-281.

(50) W. SCHLESINGER, *Kaisertum und Reichsteilung*, in: *Forschungen zu Staat und Verfassung, Festgabe für F. Hartung*, 1958, S. 9-52, wiederabgedr. in: *DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1, 1963, S. 193-232 m. Nachtrag S. 345.

Kaisergeschichte von Karl d.Gr. bis zum Ende der Staufer. Friedrich Barbarossa hat ihn mehrfach mit grösstem Nachdruck nicht nur verbal, sondern auch handelnd zur Geltung gebracht⁵¹. Widukinds Stellung ist in dieser Genealogie des Gedankens zwar bemerkenswert extrem, doch keineswegs ohne Zusammenhang.

Dies gilt auch schon für seine eigene Zeit. Selbst die ottonische Liturgie rechnete mit einer Alternative zum Romkaisertum, wie der nichtrömische Kaiserordo des Mainzer Pontifikale von 960 bezeugt⁵². Die von der Gorzer Reform inspirierte lothringische Geschichtsschreibung, die *Vita* des Abtes Johannes von Gorze und die *Vita Brunonis* des Ruotger, bezeichnen Otto den Grossen bereits für die Zeit der fünfziger Jahre als *Imperator*⁵³, ja die *testimonia* für diese Idee eines imperialen Königtums sind gerade durch jüngste Forschungen nicht unerheblich vermehrt worden⁵⁴. Dabei ist freilich eine methodisch wichtige Unterscheidung zu treffen. Es gehört zu den gerade unter dem eingangs erörterten chronologischen Gesichtspunkt bemerkenswerten Besonderheiten der ottonischen Historiographie überhaupt, dass sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst in der Kaiserzeit Ottos d.Gr. entstanden ist. Eine stimulierende Wirkung der *Renovatio Imperii* ist hier gar nicht zu verkennen. Zur gleichen Zeit, als Widukind die beiden ersten Fassungen seiner *Sachsengeschichte* vollendete, schloss Hrotsvit von Gandersheim ihre *Gesta Oddonis I. Imperatoris* ab⁵⁵. 968 arbeitete

(51) STENDEL, *Kaisergedanke* (wie Anm. 1), S. 92 ff.

(52) ERDMANN, *Forschungen* (wie Anm. 3), S. 52 ff. u. 89 f.; ed. Elze (wie oben Anm. 16) II, S. 3 ff.

(53) Lotter (wie Anm. 41), S. 90 ff.

(54) K.-U. JÄSCHKE, *Königskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert* (*Historisches Jahrbuch* 84, 1964, S. 288-333); KELLER (wie Anm. 10).

(55) *Hrotsvithae opera rec. P. de Winterfeld* (*MGH SS rer. Germ. in usum scholarum*), 1902, S. 201-228.

Ruotger in Köln an seiner *Vita Brunonis*⁵⁶, Adalbert, der Fortsetzer der Chronik Reginos von Prüm, legte 968, bei seiner Erhebung zum ersten Erzbischof von Magdeburg, die Feder aus der Hand⁵⁷. Für die *Historia Ottonis* und die *Legatio Liutprands von Cremona*⁵⁸ ist der Kausalzusammenhang mit der Kaiserpolitik durch die Sache selbst gegeben, seine *Antapodosis*⁵⁹ ist das einzige darstellende Werk, das man im Reich Ottos d.Gr. aus dessen Königszeit namhaft machen kann⁶⁰, und es bezeichnet die Lage, dass der Verfasser ein Italiener war.

Die imperiale Beleuchtung, in der das Königtum Heinrichs I. und Ottos d.Gr. in Werken dieser Gruppe erscheint, muss daher den Verdacht erwecken, durch das zur Zeit dieser Autoren bereits existente römische Kaisertum angeregt worden zu sein. Die dadurch nach 962 mobilisierte Geschichtsschreibung hat jedoch in Wahrheit kein völlig anachronistisches Bild gezeichnet, wenn sie bereits den Königen imperiale Ansprüche und Tendenzen zuschrieb. Denn solche lassen sich sowohl in der tatsächlichen Politik Heinrichs I. und seines Sohnes als auch in vereinzelt Quellenzeugnissen aus der Zeit vor 962, insbesondere seit ca. 950 nachweisen. Nach einem Brief des Ratherius

(56) *Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis*, ed. I. Ott (MGH SS rer. Germ. NS 10), 1951.

(57) (Adalberti) *continuatio Reginonis A 907-967*, in: *Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi*, rec. Fr. Kurze (MGH SS rer. Germ. in usum scholarum), 1890, S. 154-179; M. LINTZEL, *Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtsschreiber*, in: *Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes, Festschrift für W. Möllenberg*, 1939, S. 12-22. wiederabgedr. in: DERS., *Ausgewählte Schriften* 2, 1961, S. 399-406. Vgl. auch unten Anm. 114.

(58) *Liudprandi opera*, ed. J. Becker (MGH SS rer. Germ. in usum scholarum), 1951, S. 159 ff.; M. LINTZEL, *Studien über Liudprand von Cremona*, 1933 (wiederabgedr. in: DERS., *Ausgewählte Schriften* 2, 1961, S. 351-398).

(59) Ed. Becker, (wie Anm. 58), S. 1-158; H. BEUMANN, *Der Schriftsteller und seine Kritiker im frühen Mittelalter (Studium generale 12, 1959, S. 497-511), 502 ff.*

(60) Außerdem entstanden lediglich knappe Annalenwerke, so in Hersfeld und Salzburg.

von Verona aus dem Herbst 951 handelte Otto d.Gr. bei seinem damaligen Eingreifen in Italien *potestate imperiali* ⁶¹. Bald danach hat sich König Otto am Hofe zu Cordoba durch seine Gesandten als *imperator* vertreten lassen ⁶². In seinem Diplom vom 6. April 959 ⁶³ hat der gleiche König mit der Restituierung des Klosters Lure, Diözese Besançon, eine Zuständigkeit für Burgund in Anspruch genommen und sich dafür auf die Kompetenz der *reges Francorum* gestützt. Die Vita des Klosterheiligen Deicolus ⁶⁴, nach 974 von dem Trierer Mönch Theoderich verfasst, interpretiert diese Befugnis bereits als eine imperiale, und man könnte bei der Berufung Ottos auf die *reges Francorum* an Adso von Montier-en-Der und dessen Schrift über den Antichrist denken, wo es von den *reges Francorum* heisst, *qui Romanum imperium tenere debent*. Denn *Romani regni dignitas ex toto non peribit, quia in regibus suis stabit* ⁶⁵. Bei der Vita s. Deicoli handelt es sich übrigens nicht um einen plumpen Anachronismus. Der Verfasser reflektiert auf Ottos Kaisertum ganz im Sinne der Nomen-potestas-Theorie: Die römische Kaiserkrönung vermittelte lediglich einen *honor superadditus*, über die entsprechende *potestas* hatte auch der König schon verfügt ⁶⁶. Im Lichte solcher Zeugnisse erhalten die imperia-

(61) *Die Briefe des Bischofs Rather von Verona*, bearb. von Fr. Weigle (MGH, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 1), 1949, n. 7, S. 41, Zeile 15; dazu KELLER (wie Anm. 10), S. 339.

(62) KELLER, S. 334 ff., bes. S. 337.

(63) DO I. 199; STENGEL, *Kaisergedanke* (wie Anm. 1), S. 180 m. Anm. 17.

(64) KELLER, S. 328 f.; H. THOMAS, *Der Mönch Theoderich von Trier und die Vita Deicoli* (*Rheinische Vierteljahrsblätter* 31, 1966/67, S. 42-63), bes. S. 48 m. Anm. 33.

(65) C. ERDMANN, *Das ottonische Reich als Imperium Romanum* (wie Anm. 49), S. 426 (188) ff.

(66) MGH SS 15, 2, S. 681; KELLER, S. 328. Es verdient Beachtung, dass die aus Luxeuil stammende, dem ausgehenden 10. Jahrhundert angehörende Handschrift des Britischen Museums, die uns die Vita Deicoli überliefert, auch Werke des Adso enthält. THOMAS, S. 49 m. Anm. 44.

len Wendungen der Königsdiplome Ottos d.Gr., auf die erst jüngst wieder hingewiesen worden ist ⁶⁷, ein vermehrtes Gewicht. Das von Widukind, aber auch von der lothringischen Geschichtsschreibung seiner Zeit betonte imperiale Königtum der Ottonen ist somit keine bloss anachronistische Perspektive *ex eventu*, sondern hatte in der Sache selbst einen Grund. Dafür spricht schliesslich auch die bei anderen Autoren der gleichen Zeit anzutreffende Polemik gegen ein solches autonomes Kaisertum, wie wir sie in der *Vita Odalrici* ⁶⁸ und der älteren *Vita der Königin Mathilde* ⁶⁹ antreffen. Hier wird nicht gegen historiographische Auffassungen polemisiert, sondern gegen die Sache selbst.

Widukinds kritische Haltung gegenüber der Rompolitik seines Herrschers ist integraler Bestandteil der Konzeption. Sie ist untrennbar verflochten mit seiner Auffassung von der Historiographie überhaupt sowie mit seinem Herrscherbild. Bei all diesen Problemen handelt es sich letzten Endes um die nähere Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Welt. Dem politischen Führungsanspruch der Kirche, dem Otto d.Gr. durch Romkaisertum und Reichskirchensystem Vorschub geleistet hat, stellt Widukind nicht so sehr eine pagane Tradition gegenüber als vielmehr das unmittelbare Gottesgnadentum der ottonischen Herrscher. In diesem Sinne bedarf Heinrichs Königtum sowenig der Weihe durch den Mainzer Metropolitane wie Ottos Kaisertum der apostolischen Konsekration. Insofern ist der zeitgeschichtliche Bezugspunkt der Sachsengeschichte die in ihr unterdrückte Kaiserkrönung von 962.

(67) JÄSCHKE (wie Anm. 54).

(68) KELLER, S. 340 ff.

(69) c. 16, *MGH SS* 10, S. 581 Zeile 33; BEUMANN, *Die sakrale Legitimierung* (wie Anm. 36), S. 39 ff.

Widukinds historiographische Konzeption ist damit jedoch nicht hinreichend gewürdigt. Das ottonische Zeitalter gehört zu den entscheidenden Epochen der europäischen Geschichte. Der historische Hintergrund, auf den Widukind zurückblickt, war zunächst durch das fränkische Grossreich ausgefüllt, in das die Sachsen als letzter der deutschen Stämme eingetreten waren. Die Eingliederung der Sachsen in den politischen Verband des Reichs ist vom Glaubenswechsel, von der Missionierung nicht zu trennen. Das Kloster Corvey hat in diesem Prozess eine bedeutende Rolle gespielt, als eines der wichtigsten wenn nicht als das wichtigste Zentrum der karolingischen Reichskultur auf sächsischem Boden⁷⁰. Zahlreiche, vornehmlich hagiographische Texte erlauben es uns, den Prozess einer fortschreitenden Bewusstseinsbildung bei den Sachsen während des 9. Jahrhunderts zu verfolgen. Ein ursprünglich antifränkisches Ressentiment ist bald abgeklungen und hat der stolzen Gewissheit Platz gemacht, nicht als Unterlegene nach einem jahrzehntelangen kriegerischen Ringen, sondern aufgrund der Einsicht in die Wahrheit des christlichen Glaubens in die Gemeinschaft der im Frankenreich vereinigten Stämme und Völker eingetreten zu sein. Die Glaubensgemeinschaft wird als Grundlage der politischen Gemeinschaft gewertet, und von hier aus ist es nur ein Schritt zu dem Gedanken einer politischen, ja einer ethnischen Integration.

Diesen Schritt hat Widukind, nicht zufällig ein Corveyer Mönch, mit letzter Konsequenz getan. Dem bewaffneten Bekehrungswerk Karls d.Gr. und zugleich seiner überlegenen Einsicht ist es zu verdanken, dass Franken und Sachsen *quasi una gens ex Christiana fide* geworden sind⁷¹.

(70) Hierzu und zum folgenden BEUMANN, *Die Stellung des Weserraumes* (wie Anm. 38).

(71) I 15, S. 25.

Folgerichtig werden nicht nur Heinrich I. und Otto I.⁷², sondern auch schon Konrad I. im Jahre 911⁷³ vom *omnis populus Francorum atque Saxonum* gewählt, und Widukind meint damit nicht nur die deutschen Stämme der Franken und Sachsen des 10. Jahrhunderts, sondern das Reichsvolk der Ottonen und damit die Deutschen überhaupt. Die Grundlagen dieser Integration liegen jedoch nach Widukind in der *origo Saxonum*, in den Landnahme-kämpfen des 6. Jahrhunderts selbst begründet. Die Kampf-gemeinschaft der Franken und Sachsen im Thüringerkrieg erscheint in der *origo* als eine *amicitia* merowingischer Prägung⁷⁴, als ein rechtsverbindliches Bündnis gleichran-giger Partner. Man darf vermuten, dass Widukind dieses Motiv in der Überlieferung, auf die er sich stützte, bereits vorgefunden, dann aber seiner Konzeption dienstbar ge-macht hat. Denn ausdrücklich sagt er von seinen Sachsen, die von Karl d.Gr. mit den Franken zu gleichsam einer *gens* vereinigt worden seien, *qui olim socii et amici erant Francorum*⁷⁵.

Insoweit ist Widukinds Konzeption auf die integrie-rende Wirkung des Frankenreichs bezogen. Auch sonst erkennt man in seinem historischen Denken die politischen Kategorien der fränkischen Geschichte. Von der merowin-gerzeitlichen *amicitia* war schon die Rede, ebenso von der karolingischen *nomen-potestas*-Theorie. Diese kommt bei Widukind nicht nur bei seinem Kaisergedanken zur Gel-tung, sondern auch schon beim Dynastiewechsel von 919.

(72) I 26, S. 39; II 1, S. 63.

(73) I 16, S. 26 ff.

(74) Zu dieser Institution vgl. W. FRITZE, *Die fränkische Schwurfreund-schaft der Merowingerzeit* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 71, 1954, S. 74-125); R. SCHNEIDER, *Brüdergemeine und Schwur-freundschaft. Der Auflösungsprozess des Karlingerrreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts* (*Historische Studien* 388), 1964.

(75) I 25, S. 25.

Das gleiche Argument, mit dem die karolingische Geschichtsschreibung den Thronwechsel des Jahres 751 gerechtfertigt hatte, dient Widukind zur Legitimierung der Königserhebung Heinrichs I., indem er den Liudolfingern gegenüber dem Franken Konrad die wahre Herrschaft und *potestas*, das *summum semper et ubique imperium* attestiert⁷⁶. Auch sonst erscheinen die Ottonen als die politischen Erben der Karolinger, der Dynastiewechsel von 919 tritt nicht ausschliesslich, aber doch auch in die Beleuchtung eines innenpolitischen Machtwechsels⁷⁷. Otto d.Gr. wird als *totius orbis caput* und als Herrscher über fast ganz Europa bezeichnet⁷⁸, wie einst Karl d.Gr. in der Geschichtsschreibung seiner Zeit⁷⁹.

Für den modernen Historiker hat freilich Europa nicht schon unter Karl d.Gr., sondern erst in postkarolingischer Zeit seine endgültige geschichtliche Gestalt als Gemeinschaft romanischer, germanischer und slavischer Völker und Staaten gewonnen. Mit den europäischen Nationen sind die gentes der vorkarolingischen Welt nicht einfach restauriert worden, vielmehr entsteht mit ihnen eine neue geschichtliche Formation, für deren Bildung das Karolin-

(76) I 16, S. 27; I 25, S. 38 Zeile 6ff.

(77) Die Worte des sterbenden Konrads I.: *Sunt nobis, frater, copiae excruciatas congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis et omne quod decus regum deposcit preter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus Heinricho cedit, rerum publicarum secus Sazones summa est* (I 25, S. 38) knüpfen an Sallusts Catilina, Widukinds auch sonst bevorzugtes römisches Stilmuster, an. Vgl. Sall. Cat. 2: ... *fortuna simul cum moribus immutatur. Ita imperium semper ad optimum quemque a minus bono transfertur*. Sallust meint den innenpolitischen Machtwechsel. Bei Widukind ist Interpretatio mediaevalis in Rechnung zu stellen. Die Gegenüberstellung von *fortuna atque mores* und materieller Hilfsquellen rückt das Begriffspaar in eine charismatische Beleuchtung, die ihm bei Sallust abgeht; der Gedanke einer translatio imperii wird nicht ausgesprochen, klingt jedoch mit den Worten *Heinricho cedit* (Sallust: *transfertur*) an. Im übrigen ist es für Widukind eher charakteristisch, dass die Unterscheidung von Innen- und Außenpolitik auf seine Behandlung des fränkisch-sächsischen Führungswechsels nicht passt.

(78) I 34, S. 48 Zeile 11ff. (Zusatz der Widmungsfassung).

(79) BEUMANN, *Das Paderborner Epos* (wie Anm. 49), S. 18ff.

gerreich die Rolle eines Transformators gespielt hat. Es handelt sich um einen Vorgang von weltgeschichtlicher Tragweite, der mit der Desintegration des fränkischen Grossreichs Hand in Hand geht. Die deutsche Mediaevistik hat dieses Problem in den letzten Jahrzehnten vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Entstehung des deutschen Reichs untersucht, doch handelt es sich, wie gerade dabei deutlich wurde, um ein grundlegendes Problem der europäischen Geschichte⁸⁰. Man hat sich zu fragen, in welcher Weise sich dieser ambivalente Prozess von Desintegration und neuer Integration im Geschichtsbild Widukinds niedergeschlagen hat.

Ohne Zweifel hat auch er, freilich mit den Kategorien seiner Zeit, diesen Vorgang zu erfassen gesucht. Die Anstrengungen, die er unternimmt, um zwischen dem Reich der Franken und dem der Sachsen eine Kontinuität herzustellen, lehren indirekt, dass eine solche Kontinuität in den Augen dieses Zeitgenossen schon keine Selbstverständlichkeit mehr war. Allein der sächsische Stammesstolz erforderte es, die politische Leistung der Sachsen und ihres Herrscherhauses gebührend herauszustellen. Diese Sachsen halten den Vergleich sowohl mit den Römern⁸¹ als auch mit den Franken⁸² aus, diese haben sie sogar längst überholt. Im gleichen Zusammenhang wird der Gedanke der *Translatio imperii* in mehreren Varianten berührt. Im

(80) W. SCHLESINGER, *Die Auflösung des Karlsreiches*, in: *Karl der Grosse, Lebenswerk und Nachleben* 1, 1965, S. 792-857; DERS., *Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter*, in: *Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte*, hrsg. von C. Hinrichs und W. Berges, 1960, S. 5-45, wiederabgedr. in: W. SCHLESINGER, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1, 1963, S. 245-285, Nachträge S. 346 ff.; *Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900)*, *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928-1954*, hrsg. von H. Kämpf (Wege der Forschung 1), 1956; Fr. GRAUS, *Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa (Historica* 10, 1965, S. 5-65).

(81) I 8, S. 9 Zeile 11 ff.

(82) I 9, S. 16 Zeile 2 ff.

Anschluss an Sallust begründet Widukind den Herrschaftsantritt der Ottonen im Jahre 919 mit dem Übergang von *fortuna atque mores* an den Sachsenherzog Heinrich ⁸³. Eine ihrer tieferen Ursachen hat diese west-östliche Schwerpunktverlagerung nach einer angeblichen Botschaft Karls des Einfältigen an Heinrich I. in der schon 836 erfolgten *Translatio s. Viti* von Saint-Denis nach Corvey ⁸⁴. *Translatio imperii* und *Translatio sanctorum* sind hier, wie man sieht, eine für die ottonische Herrschaftstheologie äusserst charakteristische Verbindung eingegangen.

Universalhistorische Kategorien treten nur im Ansatz hervor. Zu Beginn seiner *origo Saxonum* stellt Widukind verschiedene Theorien über die Herkunft des Sachsenstammes zur Diskussion ⁸⁵. Der Normannen-Theorie wird die Annahme einer griechischen Abstammung gegenübergestellt. Danach seien die Sachsen Nachkommen aus dem makedonischen Heere Alexander des Grossen. Wegen der Vergleichbarkeit der bei der sächsischen Siegesfeier von 531 verehrten Gottheiten mit solchen der Griechen möchte Widukind diese Theorie für wahrscheinlich halten ⁸⁶. Es handelt sich um eine Nachbildung der fränkischen Trojannersage des sogenannten Fredegar ⁸⁷. Die Auffassung der Universalgeschichte als einer Völkergenealogie war, neben der Weltreichslehre ⁸⁸ und der patristischen Theorie von den *aetates mundi* ⁸⁹, eine dritte Möglichkeit, die eigene

(83) I 25, S. 38. Vgl. Anm. 77.

(84) I 33-34, S. 46 u. 48.

(85) I 2, S. 4f.

(86) I 12, S. 20f.

(87) Zu dieser vgl. R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, 1961, S. 58f. u. 78f. m. Anm. 405.

(88) ANNA DOROTHEE v. DEN BRINCKEN, *Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising*, 1957.

(89) R. SCHMIDT, *Aetates mundi. Die Weltalter als Gliederungsprinzip der Geschichte* (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* 67, 1955/56, S. 288-317).

Geschichte mit der Weltgeschichte in Verbindung zu bringen. Es ist die einem gentilen Bewusstsein⁹⁰ adäquate Theorie. Bei allem Gewicht, das in Widukinds Konzeption dem Frankenreich zukommt, bei allen Bemühungen um den Nachweis einer fränkisch-sächsischen Kontinuität entscheidet sich der Geschichtsschreiber gleichwohl für eine eigenständige, von den Franken unabhängige universalhistorische Filiation des Sachsenstammes. Nach der Trojaner-Theorie wurden die Sachsen als Abkömmlinge der Makedonen ebenfalls zu Nachkommen der Trojaner, nicht anders als die Franken selbst, so dass Widukind auch hier auf eine fränkisch-sächsische Gleichrangigkeit hinzielt. Mit der *origo Saxonum*, zu der auch dieser völkergenealogische Hinweis gehört, wird ebenfalls unterstrichen, dass sich im ottonischen Reich zwei geschichtliche Potenzen miteinander verbunden haben. Das Ergebnis ist eine Synthese, weder eine blossе und gradlinige Fortsetzung der fränkischen Reichsgeschichte noch eine von den Franken unabhängige Entfaltung der sächsischen Macht. Es handelt sich um ein « sowohl als auch » und insofern um ein geschichtliches Novum.

Diese Konzeption ist in der Widmungsredaktion nicht unterdrückt worden. Zum Schluss bedarf es jedoch noch einiger Bemerkungen über die *causa dedicationis*. Wie wir bereits hörten, wurde das Werk der damals zwölfjährigen Kaisertochter Mathilde, seit 966 Äbtissin des Quedlinburger Damenstiftes, überreicht. Zu diesem Zeitpunkt stand die Gründung des Erzbistums Magdeburg unmittelbar vor dem Abschluss. Seit 955 hatte Otto d.Gr. dieses Ziel verfolgt und erst nach manchen Hindernissen erreicht⁹¹. An-

(90) Grundlegend hierzu Wenskus (wie Anm. 87), S. 1ff. u. passim.

(91) A. BRACKMANN, *Die Ostpolitik Ottos des Grossen* (*Historische Zeitschrift* 134, 1926, S. 242-256, wiederabgedr. in: DERS., *Gesammelte Aufsätze 1941/1967*, S. 140-153); DERS., *Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter*, 1937; R. HOLTZMANN, *Otto der Grosse und Magdeburg*, in:

fangs hatte sich der als Metropolit und päpstliche Vikar für Deutschland zuständige Erzbischof von Mainz, Ottos Sohn Wilhelm, dem Plan widersetzt, und nachdem Wilhelm 961 dafür gewonnen war ⁹², stiess das Projekt auf den Widerspruch Bernhards von Halberstadt, des zuständigen Diözesanbischofs. Als der Plan schliesslich 967 vor die Frühjahrssynode von Ravenna gebracht wurde ⁹³, dürfte allerdings auch der Halberstädter Einspruch nach erfolgreichen Verhandlungen bereits zurückgenommen gewesen sein ⁹⁴. In der Grundsatzfrage wurde schon bei dieser Synode ein durch Synodalkret Papst Johannes' XIII. bestätigtes positives Ergebnis gewonnen ⁹⁵. Die Magdeburger Kirche wurde zur *sedes archiepiscopalis* erhoben.

Patron dieser Kirche war seit ihrer Gründung 937 der hl. Mauritius ⁹⁶. Nach eindeutigen Zeugnissen, zu denen auch die bereits erwähnten Palliumsprivilegien von 962 gehören, ist Mauritius der Spezialpatron Ottos d.Gr. gewe-

Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser, 1936, S. 45-80 (wiederabgedr. in: DERS., *Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelalter*, hrsg. von A. Timm, 1962); BEUMANN, *Das Kaisertum Ottos des Grossen* (wie Anm. 10) S. 552 (30) ff.; DERS., *Die Bedeutung Lotharingens* (wie Anm. 11), S. 22 ff.; W. SCHLESINGER, *Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz* (*Blätter für deutsche Landesgeschichte* 104, 1968, S. 1-31); KELLER (wie Anm. 10), S. 362 ff.

(92) BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingens*, S. 36 ff.

(93) BÖHMER-OTTENTHAL (wie Anm. 94), n. 443 b; BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 413.

(94) Anders BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingens*, S. 38 m. Anm. 123 aufgrund von Thietmar, *Chronik* II 11, hrsg. von R. HOLTZMANN, *MGH SSRG NS* 9, 1935, S. 50). Danach hat Bernhard seine Zustimmung *quam diu vixit* verweigert. Die oben im Text geäusserte Vermutung begründet K.-U. JÄSCHKE, *Die älteste Halberstädter Bischofschronik* (im Druck), Exkurs I: Die Datierung der Urkunden Bernhards von Halberstadt. Die Erwägungen stützen sich auf die bei BÖHMER-OTTENTHAL, *Regesta Imperii* II 1, 1893 (Neudruck 1967), n. 403 für den Magdeburger Hoftag Juli 965 herangezogenen Urkunden Bernhards von Halberstadt.

(95) *JL* 3715; BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 418.

(96) *DO I*, n. 14 = *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* I, bearb. von Israel/Möllenberg, 1937, n. 1.

sen und hat die Rolle eines Reichspatrons gespielt⁹⁷, vergleichbar der Stellung des hl. Dionysius im Westfrankenreich. Die von Heinrich I. aus den Händen König Rudolfs von Burgund erworbene *sacra lancea* galt bereits damals als *lancea s. Mauritiï*, und gerade darin dürfte der ottonische Mauritius-Kult seinen Grund gehabt haben⁹⁸. Erst so wird es verständlich, dass der Plan eines Magdeburger Erzbistums unmittelbar nach der Lechfeldschlacht auftaucht, bei der, wie wir gerade durch Widukind erfahren, die *sacra lancea* den Sieg herbeigeführt hatte⁹⁹. Widukind erwähnt allerdings Mauritius weder an dieser noch an irgend einer anderen Stelle, auch nicht anlässlich der Beisetzung der Königin Edgitha in der Magdeburger Kirche, und wenn wir es nicht sonst wüssten, könnten wir durch ihn nicht einmal erfahren, dass der Kaiser selbst in der Magdeburger Kathedrale vor dem Mauritius-Altar beigesetzt worden ist¹⁰⁰. Sogar die burgundische Provenienz der Lanze wird von Widukind dissimuliert: nach seiner Darstellung gehörte sie bereits zu den Insignien Konrads I. und gelangte mit diesen an Heinrich I.¹⁰¹. Berücksichtigt man ferner Widukinds unfreundliche Bemerkung über das Reformmönchtum¹⁰², das in der Gorzer Prägung seit 937 in Magdeburg etabliert war¹⁰³, so wird die Zurückhaltung des Corveyer Mönches gegenüber Magdeburg und der besonderen Bevorzugung des Mauritius-Klosters durch Otto d.Gr. verständlich.

(97) A. BRACKMANN, *Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter* (Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1937 n. XXX., S. 279-305, wiederabgedr. in: DERS., *Gesammelte Aufsätze*, 1941/1967, S. 211-241).

(98) BEUMANN, *Kaisertum* (wie Anm. 10), S. 553 (31) ff.

(99) III 46, S. 127 Zeile 24.

(100) Die Nachweise bei BEUMANN, *Kaisertum*, S. 545 23) Anm. 5.

(101) I 25, S. 38 Zeile 8.

(102) II 37, S. 98.

(103) K. HALLINGER, *Gorze-Cluny* (*Studia Anselmiana* 22-25), 1950/51, S. 96 ff.; LOTTER (wie Anm. 41), S. 73 m. Anm. 43.

Auf diesem Hintergrund wollen die an die Adresse der kaiserlichen Äbtissin von Quedlinburg in die Widmungsredaktion eingefügten Worte über den hl. Vitus gelesen werden¹⁰⁴. Nachdrücklich unterstreicht Widukind hier zum zweiten Male¹⁰⁵, in welchem Masse der Aufstieg der Sachsen und ihres Könighauses zur europäischen Hegemonie dem hl. Vitus zu danken sei. Diesem Hinweis folgt der Appell: *Colito itaque tantum patronum, quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria mullarum gentium domina*¹⁰⁶. Widukinds Verhalten gegenüber der Magdeburger Kirche, der hl. Lanze und den monastischen Reformtendenzen seiner Zeit lässt auf dem Hintergrund der aktuellen Zeitumstände vermuten, dass der ottonische, in Magdeburg lokalisierte Mauritius-Kult den eigentlichen Hintergrund dieser Passage bildet. Der Corveyer Geschichtsschreiber setzt sich statt dessen für einen Reichspatronat des hl. Vitus ein und legt es der jugendlichen Adressatin ans Herz, dafür bei ihrem Vater und ihrem Bruder einzutreten, wie ausdrücklich hinzugefügt wird¹⁰⁷.

Die Gründung des Erzbistums Magdeburg gehört zu den wichtigsten Ereignisfeldern in der Geschichte Ottos d.Gr. und steht, wie bereits gesagt, in einem engen Sachzusammenhang mit seiner Kaiserpolitik. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Widukind auch diesem Programm einer grossräumigen Missionspolitik, wie schon der Rompolitik, kritisch gegenübergestanden hat. Das schon immer beachtete und auffällige Zurücktreten der ottonischen Kirchen- und Missionspolitik im Werke Widukinds findet hier seine Erklärung. Den ereignisgeschichtlichen Konsequenzen die-

(104) I 34, S. 48.

(105) Vgl. I 33, S. 46.

(106) Zu dem Topos *ex serva facta est libera* jetzt auch Bornscheuer (wie oben Anm. 20), S. 86 ff.

(107) *Unde ut eum possis habere intercessorem apud caelestem imperatorem, habeamus te advocatum apud terrenum regem, tuum scilicet patrem atque fratrem.*

ser Beobachtung, die die Stellung des Quedlinburger Damenstifts und der damals noch lebenden Königin Mathilde, der eigentlichen Herrin Quedlinburgs, zur Magdeburger Frage berühren, kann hier nicht nachgegangen werden¹⁰⁸. Doch greift die indirekte Stellungnahme Widukinds, in der wir die unmittelbare causa dedicationis erkennen dürfen, auch in ein eigentümliches Problem der ottonischen Historiographie ein. Schon immer musste es auffallen, dass die Magdeburger Frage, die länger als ein Jahrzehnt von zentraler Bedeutung für die deutsche Politik Ottos d.Gr. gewesen ist, die Geschichtsschreibung so gut wie gar nicht mobilisiert haben sollte. Nach der herrschenden Lehre hat es während des 10. Jahrhunderts nicht einmal in Magdeburg selbst Ansätze zu einer Historiographie gegeben¹⁰⁹, ebensowenig wie in Halberstadt¹¹⁰, dem am meisten betroffenen Nachbarbistum. Lediglich in Quedlinburg sind am Anfang des 11. Jahrhunderts Annalen entstanden¹¹¹. Diese hat wenig später neben der Sachsengeschichte Wi-

(108) Zur Bedeutung Quedlinburgs für die Ottonen vgl. C. ERDMANN, *Das Grab Heinrichs I., Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters* 4, 1941, S. 76-97; DERS., *Beiträge zur Geschichte Heinrichs I., Sachsen und Anhalt* 17, 1941/43, S. 14-61 (beide Arbeiten wiederabgedr. in: DERS., *Ottone Studien*, 1968); BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingens* (wie Anm. 11), S. 17 f.; Zum Privileg Papst Johannes' XIII. vom April 967 für Mathilde von Quedlinburg, *JL* 3716 = BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 419, vgl. W. OHNSORGE, *Die Anerkennung des Kaisertums Ottos I. durch Byzanz (Byzantinische Zeitschrift* 54, 1961), S. 35f.; KELLER (wie Anm. 10) S. 383 m. Anm. 278.

(109) E. KESSEL, *Die Magdeburger Geschichtsschreibung im Mittelalter bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts* (Sachsen und Anhalt 7, 1931, S. 109-184); DERS., *Thietmar und die Magdeburgische Geschichtsschreibung* (ebd. 9, 1933, S. 52-85); B. SCHMEIDLER, *Die wahre Zusammensetzung und Entstehungszeit der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium bis 1142* (ebd. 14, 1938, S. 40-81); DERS., *Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119-1166) und die Nienburg-Magdeburger Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts* (ebd. 15, 1939, S. 88-167).

(110) O. MENZEL, *Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung des Bistums Halberstadt* (Sachsen und Anhalt 12, 1936, S. 95-178); B. SCHMEIDLER, *Zu den ältesten Geschichtsquellen von Halberstadt* (ebd. 16, 1940, S. 107-119).

(111) R. HOLTZMANN, *Die Quedlinburger Annalen* (Sachsen und Anhalt 1, 1925, S. 64-125, wiederabgedr. in: DERS., *Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelberaum*, 1962, S. 193-254).

dukinds Thietmar von Merseburg für seine Chronik herangezogen. Für den Merseburger Bischof gehörte die Magdeburger Frage, insbesondere das wechselvolle Schicksal des Merseburger Suffraganbistums, eindeutig zu den *causae scribendi*¹¹². Gleichwohl stellt sich die Frage, ob in einem ereignisgeschichtlich so stark akzentuierten Raum Klio gerade dort wirklich geschwiegen hat, wo man es am wenigsten erwarten sollte: in Magdeburg selbst, dessen Domschule sich am Ende des 10. Jahrhunderts hohen Ansehens erfreute¹¹³; und dessen erster Metropolit Adalbert selbst Geschichtsschreiber gewesen war¹¹⁴, sowie in Halberstadt. Nach unveröffentlichten Forschungen, die in Marburg angestellt wurden, beginnt sich dieses Dunkel zu lichten: Für Halberstadt konnte Kurt-Ulrich Jäschke¹¹⁵ eine zwischen 993 und 995 entstandene älteste Bistumschronik nachweisen. In Magdeburg mehren sich für eben dieses letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts Indizien, die den gleichen Schluss erlauben. Die heute allgemein¹¹⁶ dem 12. Jahrhundert zugeschriebenen *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* beginnen mit einem *exordium civitatis et archiepiscopatus*¹¹⁷, das in seinem Grundbestand auf die Zeit um die Jahrtausendwende zurückgehen dürfte¹¹⁸. Die

(112) R. HOLTZMANN, *Über die Chronik Thietmars von Merseburg* (Neues Archiv 50, 1935, S. 159-209); DEBS. (Hrsg.), *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Uebersetzung* (MGH SS rer. Germ. NS 9), 1935 (Einleitung); *Thietmar von Merseburg, Chronik*, hrsg. von W. Trillmich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Ausgabe 9), 1957 (ausführliche Einleitung und Literaturangaben).

(113) J. FLECKENSTEIN, *Königshof und Bischofsschule unter Otto dem Grossen* (Archiv für Kulturgeschichte 38, 1956, S. 38-62), S. 49 ff.; DEBS., *Die Hofkapelle der deutschen Könige 2* (Schriften der MGH 16/II), 1966, S. 129.

(114) WATTENBACH-HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit 1 H 2*, 1939 (Neuausgabe, besorgt von Fr.-J. Schmale, 1967), S. 166 ff.; Lintzel (wie Anm. 57).

(115) Wie Anm. 94.

(116) Aufgrund der Thesen von B. Schmeidler (wie Anm. 109).

(117) MGH SS 14, S. 376 ff.

(118) Eine ausführliche Begründung dieser Auffassung beabsichtige ich in einer besonderen Veröffentlichung vorzulegen.

Zahl der historiographischen Werke, die auf die Gründung des Erzbistums Magdeburg und die Probleme seiner Frühgeschichte noch in ottonischer Zeit reagiert haben, ist damit erheblich vermehrt.

Von allgemeinsten Bedeutung für die Geschichte der Historiographie dieser Epoche ist die ganz verschiedene Behandlung, die in den genannten Werken das Problem des Exordiums gefunden hat. Die Halberstädter Bistumschronik der neunziger Jahre schloss sich in dieser Hinsicht an Widukind an, dessen Benutzung hier zum ersten Male nachzuweisen ist. Die Bistumsgründung wird auf den Hintergrund der *origo Saxonum* Widukinds gestellt. Ein Zusammenhang mit den an das benachbarte Quedlinburger Stift gelieferten Widmungsexemplar der Sachsengeschichte liegt nahe¹¹⁹.

In Magdeburg begegnen wir den historiographischen Wirkungen Pseudoisidors. Bei ihm las man über die Primat und Patriarchate, diese seien von den Aposteln *in illis civitatibus* errichtet worden, *in quibus olim apud ethnicos primi flamines eorum atque legis doctores erant*¹²⁰. In wörtlicher Anlehnung heisst es in den Magdeburger Gesta, Papst Johannes XIII. habe bestimmt, dass nach dem Wunsche des Kaisers die Magdeburger Suffraganbistümer *in hiis civitatibus, in quibus olim barbarici ritus maxima viguit superstitio*, errichtet werden sollten¹²¹. Der Anschluss an pagane Kultstätten, der hier für die Suffraganbistümer postuliert wird, gilt erst recht für die Metropole. Magdeburg wurde von Julius Caesar gegründet und, wie es der Name

(119) Dazu demnächst K.-U. Jäschke (wie Anm. 94).

(120) *Decretales Ps.-Isidorianae*, hrsg. von Hinschius, Ps.-Clemens c. 28, S. 39. Dazu H. FÜRHMANN, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate II* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan.-Abt. 40, 1954), S. 22.

(121) Gesta c. 9, MGH SS 14, S. 381 Zeile 33; BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingiens* (wie Anm. 11), S. 25f. in Anm. 67.

– *civitas virginum, Parthenopolis* – nahelegt, mit einem Dianatempel ausgestattet, in denen Priesterinnen der Göttin dienten¹²². Diese historiographische Fiktion sollte ganz im Sinne der herangezogenen Pseudoisidor-Stelle einen Magdeburger Primatsanspruch über die Germania begründen, der denn auch in den *Gesta* selbst¹²³ sowie in einem auf den Namen Johannes XIII. gefälschten Primatsprivileg¹²⁴ zum Ausdruck gekommen ist. Ein Echo auf das Magdeburger Exordium findet sich bei Thietmar¹²⁵, ein für die Datierung der Magdeburger Quelle wichtiger Umstand.

Die geistigen Wurzeln dieser Konzeption sind unschwer zu finden, wenn man an die Trierer Herkunft der ersten Magdeburger Mönche und Äbte sowie des ersten Erzbischofs denkt. Bereits im 9. Jahrhundert hatte es zwischen Trier und Reims einen Streit über den Primat in der Gallia Belgica gegeben¹²⁶, 969 gewährte Johannes XIII. dem Trierer Erzbischof den Primat in der Gallia und Germania¹²⁷. Auch in diesem Privileg wird Pseudoisidor zitiert¹²⁸. Das bedeutendste historiographische Vorbild einer *origo civitatis* hatte jedoch schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts Flodoards *Historia Remensis ecclesiae* geliefert. Auch hier wurde, wie in Magdeburg, aus dem Ortsnamen die

(122) *Gesta* c. 2, S. 377.

(123) c. 9, S. 381.

(124) *JL* 3729 = BÖHMER-ZIMMERMANN n. 451 = UB des Erzstifts Magdeburg I, n. 63. Nachweis der Fälschung (gegen P. Kehr und die letzten Herausgeber) bei BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingiens* (wie Anm. 11), S. 28 ff.

(125) *Chronik* I 2, ed. HOLTZMANN (wie Anm. 112), S. 5.

(126) H. SCHMIDT, *Trier und Reims in ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Primatsstreit des 9. Jahrhunderts* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Kan.-Abt. 18, 1929, S. 1-111); J. HEYDENREICH, *Die Metropolitanengewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin*, 1938. Allgemein: H. FUHRMANN, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Kan.-Abt. 39, 1953; 40, 1954; 41, 1955).

(127) *JL* 3736 = BÖHMER-ZIMMERMANN, n. 456.

(128) H. FUHRMANN, *Pseudoisidor in Rom* (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* 78, 1967, S. 15-66), S. 38.

römische Provenienz der Civitas abgeleitet, wurde die *Remorum gens* als Gefolgschaft des von Romulus erschlagenen Remus hingestellt¹²⁹. Schon am Ende des 10. Jahrhunderts fassen wir in Trier die ersten Spuren der berüchtigten Gründungssage, in der die *civitas Treverorum* auf den fiktiven Trebeta, einen angeblichen babylonischen Prinzen und Stiefsohn der Semiramis, zurückgeführt wurde¹³⁰. Damit war selbst Reims überboten, das nur ebenso alt wie Rom sein wollte, und gewiss konnte Trier als Tochter Babylons sich, um mit den Magdeburger Gesta zu reden, als eine *civitas* betrachten, *in qua olim barbarici ritus maxima viguit superstitio*¹³¹.

Die Gattung der Gesta episcoporum, deren Geschichte einmal geschrieben werden sollte¹³², ist nicht eine Errungenschaft des 10. Jahrhunderts. Am Anfang scheint Paulus Diaconus mit seinen Gesta episcoporum Mettensium zu stehen¹³³, wenn man vom Liber pontificalis absehen will. Für die Anfänge der Gattung im ottonischen Reich verdient es Beachtung, dass sie in die Zeit Ottos III. gehören. Stellt man das Magdeburger *exordium civitatis* der Konzeption Widukinds gegenüber, so liesse sich ein grösserer Gegensatz schwer denken. Der tiefgreifende Wandel, der gegenüber der Politik Ottos d.Gr. diejenige seines Enkels

(129) *MGH SS* 13, S. 413. Der nach Widukind zwischen den Sachsen und den Franken beim Thüringerkrieg begründeten *amicitia* entspricht bei Floard die *amicitia Romanorum atque Remorum* (c. 2, S. 413f.).

(130) H. THOMAS, *Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts*, insbes. zu den Gesta Treverorum (*Rheinisches Archiv* 68), 1968, S. 196ff.

(131) Eine sinngemäss vergleichbare Wendung enthält die Trierer Vita Eucharii des 10. Jahrhunderts. Auch dort ging es um die historiographische Fundierung von Primatsansprüchen. Vgl. THOMAS (wie vorige Anm.), S. 158. In die gleiche Richtung zielt der in Trier wenige Jahre später belogte Anspruch auf das Prädikat *Roma secunda*. THOMAS, S. 162ff.; BEUMANN, *Die Bedeutung Lotharingiens* (wie Anm. 11), S. 45 Anm. 146.

(132) H. GRUNDMANN, *Geschichtsschreibung im Mittelalter*. Gattungen – Epochen – Eigenart, 1965, S. 38ff.

(133) *MGH SS* 2, S. 260-268.

und zweiten Nachfolgers kennzeichnet ¹³⁴, scheint hier einen historiographischen Niederschlag gefunden zu haben. In gewisser Hinsicht sind jedoch die politischen Stossrichtungen auch vergleichbar: Beide Geschichtsschreiber haben auf eine folgenreiche kirchenpolitische Massnahme des jeweiligen Kaisers reagiert, Widukind auf die Gründung des Magdeburger Erzbistums durch Otto d.Gr., der Magdeburger Bistumschronist auf die Gründung des polnischen Erzbistums Gnesen im Jahre 1000 durch Otto III. Der Zusammenhang zwischen Geschichte und Geschichtsschreibung könnte deutlicher nicht hervortreten.

(134) H. BEUMANN und W. SCHLESINGER, *Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.* (*Archiv für Diplomatik* 1, 1955, S. 132-256, wiederabgedruckt in: W. SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 306-412, mit Nachträgen S. 479-487).